

Satzung der Stadt Gladbeck

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen vom 19. Dezember 2005

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.04.2011 – gültig ab dem 07. Mai 2011

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, 2005, S. 15) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW, S.408) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Gladbeck Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschliebung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (einschließlich Wirtschaftwege).

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke, maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

3. die Freilegung der Flächen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen-, Rand- und Bordsteinen,
 - c) Parkflächen,
 - d) Radwegen,
 - e) Gehwegen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Treppenanlagen,
 - i) unselbständige Grünanlagen,
 - j) Mischflächen,

einschließlich – soweit erforderlich - Aufbau, Unterbau, Erhöhungen und Absenkungen.

- (2) Der Aufwand für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand separat ermittelt werden.
- (3) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unter-

schiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
 - b) auf die stadteigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Aufwand ist bis zu den in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten der jeweiligen Anlagen beitragsfähig. Überschreiten Anlagen die anrechenbaren Breiten bzw. Flächen, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens jedoch um 8,00 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. in Kreuzungsbereiche anderer Anlagen.

Soweit bei Wirtschaftswegen Halte- oder Ausweichbuchten angelegt und bestehende Bankette und Seitengräben reguliert werden müssen, sind auch diese Kosten beitragsfähig.

- (3) Die anrechenbaren Breiten bzw. Flächen und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten bzw. Flächen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten bzw. Flächen		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	
Anliegerstraßen			
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	70 v. H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v. H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 v. H.
unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
Haupteerschließungsstraßen			
Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	50 v. H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v. H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
Hauptverkehrsstraßen			
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v. H.
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v. H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H.
unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten bzw. Flächen		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	
Hauptgeschäftsstraßen			
Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v. H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v. H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	60 v. H.
unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begrünung	12,00 m	12,00 m	80 v. H. *) vorbehaltlich des Absatzes 5
sonstige Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begrünung	11,00 m	11,00 m	70 v. H. *) vorbehaltlich des Absatzes 5
Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Begrünung	3,00 m	3,00 m	80 v. H. *) vorbehaltlich des Absatzes 5
Wirtschaftswege			
Anliegerwirtschaftsweg mit überwiegender land-/ forstwirtschaftlicher Nutzung	5,00 m		70 v. H.
Hauptwirtschaftsweg mit überwiegender anderer Nutzung	5,00 m		40 v. H.

Wenn bei einer Straße nach den Ziffern 1 - 4 Parkstreifen fehlen, so erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um 5,00 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffer 1 – 8 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für verkehrsberuhigte Bereiche und für Anlagen oder deren Teileinrichtungen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Ergänzungssatzung für den Einzelfall die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
 - a) **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 - b) **Haupteerschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.
 - c) **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen, mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
 - d) **Hauptgeschäftstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
 - e) **Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
 - f) **Sonstige Fußgängerstraßen:** Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
 - g) **Selbständige Gehwege:** Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- h) **Verkehrsberuhigte Bereiche:** Straßen im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 in der jeweils geltenden Fassung, die als Mischflächen gestaltet sind.
 - i) **Wirtschaftswege:** Wege, die
 - 1. überwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
 - 2. für den land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr vorgesehen sind aber zumindest gleichwertig auch von anderen genutzt werden.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Gehwege, Radwege, Parkstreifen und Grünanlagen nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Anlage, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten bzw. Flächen oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an unterschiedliche Baugebiete und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten bzw. Flächen oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen, so ist die jeweils größere Breite bzw. der höhere Anteil maßgebend.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 3 Abs. 2) erschlossenen Grundstücke nach der Grundstücksfläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als erschlossen gelten Grundstücke in Baugebieten und innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
- 1. im Bereich eines Bebauungsplanes,

die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt,

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder für einzelne Grundstücke eine bauliche, gewerbliche bzw. vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie (Grundstückstiefe),
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Anlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die angemessene Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

Die 50-Meter-Tiefenbegrenzung ist nicht anzuwenden bei Grundstücken

- aa) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und in den übrigen Gebieten
- bb) bei ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder
- cc) für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude sowie
- dd) industriell genutzten Grundstücken.

Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die 50-Meter-Tiefenbegrenzung, so wird bei der Ermittlung der Grundstücksfläche zusätzlich auch die Tiefe bis zum Ende der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung zugrunde gelegt.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Grundstücksnutzung wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit, gestaffelt nach der Anzahl der Vollgeschosse, mit folgenden Faktoren vervielfacht:
 1. 1,0 bei eingeschossiger Bebaubarkeit
 2. 1,3 bei zweigeschossiger Bebaubarkeit
 3. 1,5 bei dreigeschossiger Bebaubarkeit
 4. 1,6 bei viergeschossiger Bebaubarkeit
 5. 1,7 bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit
 6. 1,8 bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit

7. der Faktor nach Ziffer 6 erhöht sich bei mehr als sechsgeschossiger Bebaubarkeit pro Geschoss um den Faktor 0,1.
- (2) Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) ist die Geschosszahl im Bebauungsplan festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
 - c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
 - d) ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Zahl von Vollgeschossen zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

Befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung und hat den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht, sind die vorgenannten Regelungen entsprechend anzuwenden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festsetzt sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- Ist die Anzahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der Vollgeschosse, die auf den erschlossenen Grundstücken in der näheren Umgebung der Anlage überwiegend vorhanden ist,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können oder auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt,

- d) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht entsprechend genutzt werden dürfen, werden mit dem Faktor 0,5 ihrer Fläche angesetzt,
 - e) landwirtschaftlich genutzte Flächen, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten oder sonstige Anlagen sowie Grundstücke für den Gemeinbedarf, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden dürfen, werden mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt,
 - (f) forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind mit dem Faktor 0,25 anzusetzen.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Grundstücksnutzung werden die in Absatz 1 festgelegten Faktoren um 0,5 erhöht,
- 1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Kern- und in Industriegebieten, sowie
 - 2. in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung, Kongresse und
 - 3. in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den zuvor genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.

Die Erhöhungen sind auch anzuwenden, wenn die unter 1 bis 3 genannten Gebiete

- nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt sind sowie
- in unbeplanten Gebieten,

sofern die Grundstücke aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) und diese Nutzungen nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegen. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann separat und ohne Einhaltung der Reihenfolge für
- 1. Fahrbahnen,
 - 2. Radwege,
 - 3. Gehwege,
 - 4. Parkflächen,
 - 5. unselbständige Grünanlagen,

- 6. Beleuchtungsanlagen,
- 7. Anlagen, die der Oberflächenentwässerung dienen,

erhoben und umgelegt werden, sobald die Teilanlage, deren Aufwand durch Beiträge gedeckt werden soll, technisch fertiggestellt worden ist.

- (2) Die Entscheidung über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 8

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung ermittelten Straßenbaubeitrages.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
 - a) mit der endgültigen Herstellung der Anlage,
 - b) mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 3 Abs. 2 und 3,
 - c) mit der Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.

§ 10

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 11 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 12 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Gladbeck vom 12. Oktober 1987 außer Kraft. Für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt worden sind, findet sie jedoch weiterhin Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19. Dezember 2005

Roland
Bürgermeister

Satzungsveröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Gladbeck

Nr. 20/2005 vom Freitag, den 30. Dezember 2005 und
Nr. 09/2011 vom Freitag, den 06. Mai 2011